Wie und wo kann der Antrag gestellt werden:

- hierzu ist beiliegendes Antragsformular (Anlage 1 der Festlegungen) zu verwenden
- der Antrag ist **per E- Mail** zu stellen:

Dabei ist eine Bearbeitung nur möglich, sofern Sie den Antrag einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers schriftlich und in elektronischer Form (per E-Mail und PDF Datei) an die jeweils ausgewiesenen Postfächer einreichen. Bitte geben Sie in der Betreffzeile unbedingt die Bezeichnung - Corona-Prämie - an. Die Corona- Prämie wird nur einmalig gezahlt wird. Wenn ein Leistungserbringer bereits Auszahlungen vorgenommen hat und diese im Rahmen Pflegeschutzschirm als außerordentliche Aufwendung geltend gemacht hat, ist die Prämie nicht zu beantragen.

Die Umsetzung durch die Pflegekassen in Sachsen-Anhalt erfolgt im Federführungsprinzip analog des Pflege-Rettungsschirms. In der Anlage erhalten Sie noch einmal die entsprechende Zuordnungsübersicht der Pflegeeinrichtungen.

Federführender Verband	Auszahlende Pflegekasse	Email für Anträge
AOK Sachsen-Anhalt	AOK Sachsen-Anhalt	Corona-Praemie- Pflege@san.aok.de
BKK Landesverband Mitte	BKK VBU	pflege.corona@bkk-vbu.de
IKK gesund plus	IKK gesund plus	Claudia.Kuerschner@ikk- gesundplus.de
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus	KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus	vertrag.cottbus@kbs.de
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Sachsen-Anhalt	KKH Kaufmännische Krankenkasse	corona-praemie- san@kkh.de

Aufstockung der Corona Prämie durch das Land

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat die Landesverbände der Pflegekassen informiert, dass die Corona-Prämie durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 150 a Abs. 9 SGB XI um nachfolgende Beträge aufgestockt wird:

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Erhöhung der Corona-Prämie durch das Land Sachsen-Anhalt in Euro
Beschäftigte, die die direkte Pflege und	500
Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB	
XI oder SGB V erbringen	
Andere Beschäftigte, die mindestens 25 Prozent	333
ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen	
tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder	
pflegend tätig sind	
Alle übrigen Beschäftigten	166
Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz	300
sowie	
Auszubildende in landesrechtlich geregelten	
Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege	
von mindestens einjähriger Dauer	
Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne	50
des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes	
oder des § 2 des	
Jugendfreiwilligendienstgesetzes	

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt und die die Corona-Prämie auszahlenden Pflegekassen stimmen derzeit die Möglichkeiten einer Auszahlung der Corona-Prämie "aus einer Hand" (Erstattungsbetrag Pflegekassen und Aufstockungsbetrag Land) ab.

Vorbehaltlich einer Verständigung von den die Corona-Prämie auszahlenden Pflegekassen und vor dem Hintergrund der engen Zeitschiene zur Antragstellung bis 19.06.2020 empfehlen wir die Anträge vorsorglich **inklusive der Aufstockungsbeträge des Landes** zu stellen. Der Antrag nach § 150 a SGB XI sieht nunmehr auch die Möglichkeit der Aufstockungsbeträge des Landes vor.

Da das Formular die Berechnung der Aufstockungsbeträge des Landes nicht automatisch wie bei den Beträgen für die Pflegekassen vornimmt, stellen wir Ihnen für die Ermittlung der Aufstockungsbeträge des Landes ein Berechnungsblatt in der Anlage zur Verfügung.

Hinweisen möchten wir noch einmal darauf, dass die im Rahmen der Antragstellung nach § 150 a SGB XI beantragten Aufstockungsbeträge des Landes für die auszahlenden Pflegekassen bis zu einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt keine Verbindlichkeit erzielen.